

INFOBLATT: DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN BELGIEN FORMALITÄTEN

EINTRAGUNG IN DIE ZENTRALE UNTERNEHMENS DATENBANK (ZUD/BCE)

Jedes Handwerksunternehmen, das Dienstleistungen in Belgien erbringen möchte, ist verpflichtet, sich über einen „Guichet d'entreprise“ in der zentralen Unternehmensdatenbank (ZUD) (Banque Carrefour Entreprise – BCE) registrieren zu lassen. Die Eintragung in die ZUD ist einmalig und kostenpflichtig.

Erforderliche Unterlagen für einen Antrag auf Eintragung in die ZUD:

- Auszug aus dem Handelsregister;
- EU-Bescheinigung.

BEANTRAGUNG EINER BELGISCHEN MEHRWERTSTEUERNUMMER

Ein nicht in Belgien niedergelassenes Unternehmen, das in Belgien auf Rechnung eines in Belgien nicht Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, ist ggf. dazu verpflichtet, eine belgische Mehrwertsteuernummer bei der Zentralstelle für ausländische Umsatzsteuerpflichtige (Bureau Central de la TVA pour Assujettis Etrangers) in Brüssel zu beantragen.

Ein nicht in Belgien niedergelassenes Unternehmen, das in Belgien auf Rechnung eines in Belgien Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, kann ohne MwSt verrechnen.

Wird der Betrieb einmalig oder nur gelegentlich in Belgien tätig, kann die Zentralstelle für ausländische Umsatzsteuerpflichtige das Unternehmen unter gewissen Bedingungen von der Beantragung einer MwSt.-Nummer befreien.

In diesem Falle wird dem Unternehmen eine einheitliche Identifikationsnummer zugewiesen. Unter dieser Nummer ist die einbehaltene MwSt an die belgische Finanzbehörde abzuführen.

Diese Nummer muss auf der Rechnung vermerkt werden. Der Betrieb muss in diesem Fall keine regelmäßige

Steuererklärung in Belgien einreichen, sondern nach Abschluss eines jeden Auftrages.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer belgischen Mehrwertsteuernummer:

- Auszug aus dem Handelsregister bzw.;
- Nachweis der Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer im Heimatstaat;
- Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger;
- Kopie des Kostenvoranschlags;
- Gesellschaftssatzung.

Der normale MwSt-Satz in Belgien beträgt 21%. Der ermäßigte Satz beträgt 6%.

KÖRPERSCHAFTSTEUERN

Beträgt die Dauer der Bau- oder Montagearbeiten des Unternehmens in Belgien nicht mehr als 6 bzw. 12 Monate*, bleibt das Unternehmen für diesen Zeitraum weiterhin am Ort des Firmensitzes steuerpflichtig.

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten in Belgien die oben angegebene Dauer, so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Belgien. In Belgien erzielte Einkünfte sind dann in Belgien zu versteuern. (siehe Doppelbesteuerungsabkommen)

*abhängig vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Ländern.

BEANTRAGUNG EINER ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1 (SOZIALVERSICHERUNG)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der Sozialversicherung im Entsendestaat unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht im Entsendestaat hat.

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Ausländische Arbeiter und Selbstständige müssen ihre Tätigkeit vor Arbeitsantritt den belgischen Behörden melden. Die Meldung erfolgt über die Internetseite www.limosabe.be. Bei jeder Meldung erhält der Antragsteller sofort eine Empfangsbestätigung Limosa-1, die er ausdrucken muss und die der entsandte Arbeiter auf Wunsch des Kunden oder im Falle einer Baustellenkontrolle vorzulegen hat.

Unter besonderen Bedingungen ist eine Freistellung eventuell möglich (z.B. kurzfristige Aufträge für die erste Montage und/oder die Ersteinrichtung einer Anlage, dringliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen oder Ausrüstungen).

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet eine Kontaktperson bzw. einen Vertreter vor der Entsendung zu benennen. Es kann sich um den Arbeitgeber selbst handeln, den Arbeitnehmer oder eine dritte Person. Diese Person muss nicht zwingend in Belgien wohnhaft sein. Sie wird, im Falle einer Kontrolle, von den belgischen Behörden kontaktiert. Folgende Dokumente können verlangt werden:

- Eine Kopie der Arbeitsverträge der entsendeten Mitarbeiter;
- Angaben über die Währung, die für die Zahlung der Vergütung, die Sachleistungen im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt und den Rückführungsbedingungen des entsandten Arbeitnehmers verwendet wird;
- Eine Aufstellung der geleisteten Stunde des entsendeten Mitarbeiter;
- Zahlungsnachweis der Löhne.

Auf Anfrage, kann die Arbeitsaufsicht eine Übersetzung der Dokumente, in eine Landessprache oder in Englisch verlangen.

Wenn der Ansprechpartner den Inspektionsdiensten nicht eine Kontaktperson mitteilt, haftet der Arbeitgeber einer Geldbuße von 200€ bis 2.000€ oder einer Strafsache von 400€ bis 4.000€.

Achtung: Diese Pflicht gilt vom Anfang der Entsendung bis ein Jahr nach der Entsendung.

MELDUNG DER ARBEITEN

Einige Sektoren sind, ab einem Auftragsvolumen von 30.000€ (exkl. MwSt) und/oder bei der Beschäftigung von Subunternehmern, zu einer Meldung der Arbeiten („Déclaration de travaux“) verpflichtet. Die Anmeldung erfolgt online über: www.socialsecurity.be.

Bei Nichtbeachtung können Sanktionen von bis zu 5% des Auftragswertes erhoben werden.

Unternehmen, die in Belgien Subunternehmer beschäftigen, haften solidarisch für diese mit.

Je nach Ort Ihres Firmensitzes oder Ihrer Aktivität können die Anforderungen bzw. zu erfüllenden Formalitäten verschieden sein.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:
**Interregionaler Rat der Handwerkskammern der
Grossregion**

Generalsekretariat
contact@cicm-irh.eu
www.handwerk-gr.eu

Hinweis : Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

Copyright CICM-IRH – April 2018